

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 176/68BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Regine W [REDACTED],
[REDACTED] J [REDACTED] Ave. 12 [REDACTED], Q [REDACTED], Kanada,
als Erbin nach Max W [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Mehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Wöhlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. September 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F U N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Mit der Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, dem 1888 geborenen Erblasser habe die Berufungsschadenrente nach §§ 81 ff ZPO erst seit 1. Oktober 1959, dem Zeitpunkt der Berufungsaufgabe, zugestanden. Sie beansprucht die rückständige Rente seit 1. November 1955.

Der von der Beschwerde gerügte Rechtsfehler, das Berufungsgericht habe bei der Feststellung der Einkünfte des Erblassers bis 30. September 1959 aus nicht vergleichbaren



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Zeiträumen einen Durchschnitt gebildet, liegt nicht vor.
Denn der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BSV 1962, 509
Nr. 22) die für das jeweilige Steuerjahr berechnigten
Einkünfte an den von statistischen Bundesamt festge-
stellten Verbrauchergeldparitäten umgerechnet und Jahr
für Jahr den Vergleichswerten der Besoldungsübersicht
Anlage 1 der 3. DV-MSt gegenübergestellt. Es unterliegt
keinem rechtlichen Zweifel, daß alle Einkünfte, die in
der in Betracht kommenden Zeit erzielt worden sind, berück-
sichtigt werden müssen.

165

Schließlich **lässt** sich die Zulassung der Revision

auch nicht damit rechtfertigen, daß das Berufungsgericht trotz der Hinweise der Klägerin bei Feststellung des Einkommens die Kapitalverzinsung nicht ausgeschlossen hat.

Im Berufungsurteil ist unter Hinweis auf §§ 117, 196 I, 550 ausdrücklich bemerkt, bei der Ermittlung der anstehenden Lebensgrundlage dürfen Einkünfte, die nicht Entgelt für die Leistung der Arbeitskraft seien, nicht berücksichtigt werden. Eine Abweisung von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage (vgl. zuletzt BGH 1968, 129 Nr. 23) liegt deshalb nicht vor. Der Berufungsrichter hat den Klagevortrag, in dem beschönigten Einkünften seien solche aus Kapitalverzinsung enthalten, nicht berücksichtigt, weil die Klägerin diese Behauptung auch in der Berufungsbegründung weder ausdrücklich aufgestellt noch in irgendeiner Weise erläutert habe. Es braucht in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden, ob ein Verfahrensverstoss



- 5 -

vorliegt, weil der Berufungsrichter verpflichtet gewesen wäre, auf den Hinweis der Klägerin von Amts wegen zu ermitteln (§ 176 Abs. 2 ZPO), ob und in welcher Höhe in den bescheinigten Einkünften Kapitalzinsen enthalten sind, oder sie zu einer Ergänzung ihres Vorbringens anzuhalten (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 139 ZPO). Der Fehler hat keine über den Hinweisfall hinausgehende Bedeutung. Die Grenzen zwischen der Mitwirkungspflicht des Verfolgten und der Antragsmittlungspflicht des Entscheidungsgerichtes sind fließend (BAG NW 1966, 372 Nr. 33) und lassen sich rechtsergründend nicht bestimmen.

Da auch in übrigen kein Grund für die Zulassung der Revision vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

